

## **Betriebsanweisung für die Tierhaltungen des NFZ**

- 1) Die Tierställe dürfen nur mit Arbeitsschutzkleidung (OP-Kittel), Überschuhen, Mundschutz und Haarhaube betreten werden. Weiterhin sind im Tierraum Handschuhe zu tragen.
- 2) Die Arbeitsschutzkleidung wird vom Haus gestellt (Vorraum 03.048 und 03.052) und darf nicht von außerhalb in die Tierhaltung mitgebracht werden. Auf das Tragen von Uhren und Schmuck muss aus hygienischen Gründen verzichtet werden. **Das Mitbringen von privaten Rucksäcken, Taschen etc. in die Tierräume ist untersagt. Das Einbringen von Geräten und Arbeitsmaterialien ist mit der Leitung (Prof. Dr. Jäck, Dr. Schuh, Dr. Wittmann) abzustimmen.**
- 3) Die Generaltür zu den Räumen 03.046/03.048 sowie 03.052 ist stets verschlossen zu halten. Der Tierraum 03.048 ist abzusperrern. Für Raum 03.052: Die Generaltür muss verschlossen sein und die Tür zu Raum 03.051 muss verschlossen sein.
- 4) Vor dem Betreten der Tierräume sind Name, Arbeitsgruppe, Uhrzeit, Datum in das ausliegende Protokollbuch einzutragen.
- 5) Betreut ein Benutzer Tiere zusätzlich in anderen externen Tierhaltungen, muss eine **Karenzzeit von 3 Tagen** eingehalten werden.
- 6) Personen, die Nagetiere als Haustiere halten, dürfen nicht im NFZ Stall arbeiten.
- 7) Es dürfen ausschließlich Experimente durchgeführt und Tiere gehalten werden, für die eine gültige, rechtliche Genehmigung vorliegt (Tierversuchsgenehmigung etc.). Für die Genehmigung der Versuche ist alleine der Nutzer verantwortlich. Vor Beginn eines Tierversuches muss dem Tierhausleiter der genehmigte Tierversuchsantrag vorgelegt werden. Vor Beginn des Versuches müssen Start der Behandlung, Art der Behandlung sowie die zu erwartende Belastung deutlich in die vorgesehenen Felder der Käfigkarte eingetragen werden. Weiterhin muss vor Beginn und während des Tierversuches ein Dokument mit den Abbruchkriterien zu jedem Versuchsantrag und ein Aufzeichnungsblatt zu jeder Maus im Tierstall in den dafür vorgesehenen Ordner abgeheftet werden. Der Tierhalter muss Zugriff auf diese Dokumente erhalten. Für den korrekten und aktuellen Inhalt der Eintragungen in die Käfigkarten sowie in die Aufzeichnungsblätter sind ausschließlich der Projektleiter, der stellvertretende Projektleiter und der Experimentator des jeweiligen Versuchs/Projekt es verantwortlich.
- 8) Neu geplante Tierversuchsanträge müssen vor der Überstellung an die Regierung mit der Tierhausleitung abgesprochen werden. Eine Zustimmung der Leitung des NFZ-Tierstalls ist für die Verwendung der Räumlichkeiten und für die Durchführung der geplanten Experimente im Voraus erforderlich. Die Genehmigungen und der Tierversuchsantrag sind vor Einfuhr der Mäuse und vor Beginn der Experimente der Leitung vorzulegen. Experimente und Haltung unterliegen der aktuellen Fassung des Tierschutzgesetzes.

9) Alle Käfige müssen mit Käfigkarten versehen werden, die Name, Arbeitsgruppe, Mausstamm, Zahl der Tiere und TVA/TS-Genehmigungsnummer beinhalten. Weiterhin müssen die Behandlungen, der Start der Behandlung sowie die zu erwartenden Belastungen eingetragen werden. Der Bestand und die Informationen zum laufenden Versuch müssen in der Online Datenbank (GoogleDrive, NFZ Tierstall) dokumentiert werden. Änderungen sind sofort zu aktualisieren.

10) Der Gesundheitszustand der Tiere ist regelmäßig zu kontrollieren; tote Tiere sind unverzüglich zu entfernen; kranke Tiere sind dem zuständigen Tierarzt (Mareen Ziegelmann) vorzuführen. Darüber hinaus ist bei Erkrankungen und allen Auffälligkeiten die Leitung unverzüglich zu informieren. Die Leitung trifft zusammen mit dem Wissenschaftler und ggf. unter Beteiligung des Tierarztes eine Entscheidung, wie mit auffälligen Tieren zu verfahren ist. Diese Entscheidung ist für den Nutzer verbindlich. Das Kontrollpersonal (die Unterbeauftragten) muss die tägliche Kontrolle in dem dafür vorgesehenen Kontrollblatt dokumentieren.

11) Spezielle Fütterung (Spezialfutter) der Tiere ist mit der Leitung abzusprechen. Die Versuchsgenehmigungen hierfür liegen in der Verantwortung des Nutzers.

#### Import von Tieren

Neue Tiere dürfen nur nach Genehmigung durch die Leitung (Prof. Jäck, Dr. Schuh, Dr. Wittmann) und nach Vorlage eines Gesundheitsattests (nach FELASA Standards) eingebracht werden.

#### Zugangsberechtigung

Zugang zur Tierhaltung haben ausschließlich Personen, denen eine Genehmigung durch die Leitung (Prof. Jäck, Dr. Schuh, Dr. Wittmann) ausgesprochen wurde. Dritten ist der Zutritt zum Tierstall untersagt.

#### Ein Verstoß gegen die hier aufgeführten Regeln führt zum Ausschluss des Nutzers

Erlangen, 22.06.2018

Prof. Hans-Martin Jäck / Dr. Wolfgang Schuh/ Dr. Jürgen Wittmann

Bestätigung der Betriebsanweisung für die Tierhaltungen des NFZ (Version vom 22.06.2018). Hiermit bestätige ich, dass ich die Betriebsanweisung für die Tierhaltungen des NFZ gelesen habe und deren Inhalt akzeptiere.

Name

Ort, Datum

Unterschrift

---